

§ 1 Geltung

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen der Pressehaus Stuttgart Infotechnik GmbH (nachstehend: „PHIT“ genannt), die aufgrund eines schriftlichen Vertrages oder auch ohne Vorliegen eines schriftlichen Vertrages für einen Auftraggeber oder Kunden (nachstehend stets nur „Auftraggeber“ genannt) erbracht werden. Abweichungen von den nachstehenden Bestimmungen werden im Einzelfall nur dann verbindlich, wenn sie Inhalt eines schriftlichen Vertrages geworden sind oder von PHIT schriftlich bestätigt worden sind.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – insbesondere Einkaufsbedingungen – werden von PHIT nicht anerkannt. Der Geltung solcher abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird von PHIT in allen Fällen endgültig widersprochen.
3. PHIT behält sich vor, die nachstehenden Bestimmungen zu ändern und/oder zu ergänzen oder einer geänderten Rechtslage anzupassen. Die geänderten und/oder ergänzten Bestimmungen werden bei Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als vier Monaten haben, wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von einem Monat nach Übersendung widersprochen hat.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für einen Vertrag mit einem Auftraggeber, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

1. PHIT ist zu einer Lieferung oder Leistung erst dann verpflichtet, wenn ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber von beiden Vertragsteilen unterzeichnet wurde, wenn PHIT einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag schriftlich bestätigt hat oder der Auftraggeber ein schriftliches Angebot von PHIT durch schriftliche Erklärung angenommen hat.
2. Die Berechnung vereinbarter Liefer-, Ausführungs- und/oder Erledigungsfristen bestimmt sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Für Leistungsstörungen, die durch Ereignisse vor Vertragsschluss begründet sind, besteht unter keinen Umständen eine Haftung von PHIT.

§ 3 Inhalt und Ausführung eines Vertrages über Dienstleistungen oder sonstige Leistungen

1. Verträge über Dienstleistungen oder sonstige Leistungen verpflichten PHIT stets nur zur Erbringung der vereinbarten Dienste. Die Erreichung eines bestimmten Erfolges im Sinne eines Werkvertrages ist nur geschuldet, wenn dies zwischen PHIT und dem Auftraggeber eindeutig in schriftlicher Form vereinbart worden ist.
2. Soweit nicht in schriftlicher Form ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen worden ist, können Verträge über Lieferungen oder Leistungen von PHIT nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass PHIT eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne der §§ 276 und 443 BGB übernommen hat.
3. Bei der Übernahme von Beratungsaufträgen beschränkt sich die Beratungspflicht von PHIT stets ausschließlich auf den in dem schriftlichen Auftrag bezeichneten Gegenstand der Beratung. Darüber hinausgehende Beratungspflichten von PHIT bestehen nicht. Bei umfangreicheren Beratungsaufträgen ist PHIT berechtigt, von dem Auftraggeber die gemeinsame Aufstellung eines Pflichtenheftes oder eines Arbeitsprogramms zu verlangen, das nach einverständlicher schriftlicher Fixierung von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. In keinem Fall erstrecken sich Beratungspflichten von PHIT auf finanzielle, rechtliche oder arbeitsmedizinische Gesichtspunkte und/oder Angelegenheiten.
4. Im Falle der Übernahme von Bereitschafts- und/oder Supportdiensten sind die Leistungen von PHIT in zeitlicher Hinsicht jeweils ausschließlich auf die vereinbarten Zeiträume beschränkt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von PHIT für die Inanspruchnahme der Bereitschaft oder des Supports in billiger Weise festgelegten Bedingungen einzuhalten. Unter keinen Umständen führt die Übernahme von Bereitschafts- und/oder Supportdiensten durch PHIT zu einer Garantie, Gewähr oder Risikoübernahme von PHIT für das Eintreten oder Nichteintreten eines bestimmten Erfolgs und/oder eines bestimmten Ergebnisses.
5. Beziehen sich die vertragsgemäßen Leistungen von PHIT auf das zur Verfügung stellen der Funktion einer Maschine, eines Geräts oder einer Vorrichtung, so sind begleitende und/oder sonstige Serviceleistungen von PHIT, die den Einsatz von Personal erforderlich machen, nicht geschuldet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Behebung von Störungen der jeweiligen Maschine, des Geräts oder der Vorrichtung.
6. PHIT ist an die von ihr zugesagten Termine und/oder Leistungs-Zeiträume nur gebunden, wenn der Auftraggeber seine Leistungen und Mitwirkungshandlungen nach den getroffenen Vereinbarungen termin- und zeitgerecht erbringt. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Daten und die maschinelle Lesbarkeit der Datenträger verantwortlich. Werden Programme und/oder Datenträger (Bänder, Platten, Belege, Disketten, Optical Discs usw.) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so müssen diese die von PHIT vertragsgemäß festgelegten Eigenschaften aufweisen und in gutem, insbesondere lesbarem Zustand sein. Eine unzureichende Qualität der Datenträger berechtigt PHIT, die Datenträger an den Auftraggeber zurückzugeben und vereinbarte Termine angemessen zu ändern.
7. Die vorstehende Ziff. 5 gilt entsprechend für die von dem Auftraggeber gegebene Information. Sie gilt insbesondere für vom Auftraggeber an PHIT übergebene Listen und für vom Auftraggeber ausgefüllte Fragebögen.
8. PHIT ist nicht verpflichtet, die Eingabedaten, Kontrollzahlen, Programme, Datenträger und/oder Unterlagen des Auftraggebers auf Richtigkeit zu prüfen. Ist jedoch das vorbezeichnete Material des Auftraggebers unrichtig oder nicht von der vereinbarten Beschaffenheit, so kann PHIT die Kosten, die durch die Richtigstellung entstehen, entsprechend den jeweils gültigen Sätzen gesondert berechnen oder das Material dem Auftraggeber zur Richtigstellung zurückgeben.
9. Gerät der Auftraggeber mit der Bereitstellung der erforderlichen Daten und/oder der erforderlichen Informationen, des erforderlichen Materials und/oder einer sonstigen Mitwirkungshandlung in Rückstand, so verlängert sich die vereinbarte Durchführungsfrist für PHIT entsprechend.
10. PHIT ist berechtigt, zur Erbringung der übernommenen Leistungen Dritte heranzuziehen. PHIT wird die Zustimmung des Auftraggebers einholen, wenn personenbezogene Daten durch einen Dritten verarbeitet werden sollen.

11. PHIT verpflichtet sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers durchzuführen. Sie wird bei Durchführung eines Auftrags die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze beachten und deren Einhaltung überwachen. PHIT wird dem Auftraggeber bei Störungen der Leistungserbringung, soweit sie die Bestimmungen der Datenschutzgesetze betreffen, unterrichten. PHIT räumt dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers ein Inspektionsrecht in Bezug auf alle für den Datenschutz getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein.
12. Der Transport von Datenträgern, Material und Unterlagen auf dem Weg vom Auftraggeber zu PHIT und umgekehrt, erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Soweit nach den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt geboten, wird der Auftraggeber für das betreffende Risiko eine angemessene Versicherung abschließen oder vorhalten.
13. Ist nur die Bereitstellung von Personal von PHIT Gegenstand eines Vertrages, so übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für den Einsatz und die Richtigkeit der durchgeführten Arbeiten.

§ 4 Vertragsdauer bei Leistungen

Verträge über dauernde oder wiederkehrende Leistungen von PHIT können von jeder Vertragsseite zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, soweit im Einzelfall nicht in schriftlicher Form etwas anderes bestimmt ist. Eine Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang der Kündigungserklärung beim Kündigungsgegner trägt der kündigende Vertragsteil.

§ 5 Gewährleistung bei Dienstleistungen und sonstigen Leistungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse von PHIT unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Empfang zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb der folgenden Fristen schriftlich mitzuteilen:
 - a) Bei täglichen Leistungen und solchen Leistungen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, bis zur nächsten Leistungserbringung durch PHIT,
 - b) bei Leistungen, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von 3 Arbeitstagen,
 - c) in allen anderen Fällen innerhalb von 10 Arbeitstagen.Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
2. PHIT ist verpflichtet, fehlerhafte Leistungen auf eigene Kosten zu wiederholen, oder, wenn der Auftraggeber zustimmt, bei einer späteren Leistungserbringung zu korrigieren. Sollte danach die Erbringung einer mangelfreien Leistung nicht gelingen, so wird der betreffende Leistungsvorgang dem Auftraggeber nicht berechnet. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.
3. Die Gewährleistungsverpflichtung von PHIT nach vorstehender Ziff. 2 entfällt, wenn der Auftraggeber in die Arbeiten von PHIT ohne deren Zustimmung eingegriffen oder die Arbeitsergebnisse verändert hat.

§ 6 Inhalt und Ausführung von Lieferverträgen

1. Liefertermine und Lieferfristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden, gelten als voraussichtliche bzw. als unverbindliche Termine oder Fristen.
2. An verbindliche Liefertermine und Lieferfristen ist PHIT nur gebunden, wenn der Auftraggeber ihm obliegende Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
3. Verzögerungen, die sich aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die PHIT nicht zu vertreten hat, ergeben, hat PHIT auch bei verbindlichen Lieferterminen und Lieferfristen nicht zu vertreten. Entsprechende Liefertermine und Lieferfristen verschieben bzw. verlängern sich um die Dauer der Verzögerung.
4. Bei Verzug von PHIT wird der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf die Hälfte des vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf 10 % des Rechnungswertes der im Verzug befindlichen Lieferung begrenzt. Die Begrenzung tritt nicht ein, wenn PHIT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
5. PHIT ist zu Teillieferungen sowie zu Vorablieferungen berechtigt, die separat in Rechnung gestellt werden können.
6. Die Gefahr geht bei Versendung der Ware auf den Auftraggeber über, wenn sie an die Transportperson übergeben wurde und die Räume von PHIT zur Versendung verlassen hat, auch wenn PHIT die Versandkosten, Aufstellung, Installation oder ähnliche Leistungen übernommen hat. Kommt es auf Wunsch des Auftraggebers oder sonst wegen Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zu einer späteren Versendung als ursprünglich vereinbart, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald PHIT die Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt hat.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Lieferung die Ware zu untersuchen, Transportschäden aufzunehmen und gegenüber der Transportperson schriftlich zu beanstanden. Ansprüche, die der Auftraggeber vor Gefahrübergang gegenüber der Transportperson erwirbt, hat er an PHIT auf deren Anforderung unverzüglich abzutreten.
8. Wenn es schriftlich vereinbart wurde, wird die Ware von PHIT eingebaut, installiert und in betriebsbereiten Zustand versetzt. Hierfür hat der Auftraggeber auf eigenen Kosten die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

1. Bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen, die PHIT aus jedem Rechtsgrund gegenwärtig oder künftig gegen den Auftraggeber zustehen, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von PHIT („Vorbehaltsware“).
2. Der Auftraggeber kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, wenn er nicht im Verzug ist. Forderungen, die der Auftraggeber aufgrund der Veräußerung oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware erwirbt, tritt er bereits jetzt zur Sicherung in vollem Umfang an PHIT ab. PHIT ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, diese abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung von PHIT einzuziehen. Die Einzugsermächtigung wird nur widerrufen, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen nicht ordnungsgemäß leistet.

- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von PHIT hinzuweisen und PHIT unverzüglich zu benachrichtigen.
- Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder verhält er sich sonst vertragswidrig, so verliert er in diesem Fall das Recht zum weiteren Besitz der Vorbehaltsware. PHIT ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Weder in der Zurücknahme noch in einer Pfändung durch PHIT liegt ein Rücktritt von dem jeweiligen Liefervertrag. Die Anwendung von § 449 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.
- Tritt aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Übersicherung von PHIT ein, so kann der Auftraggeber in angemessenem Umfang eine Freigabe von Vorbehaltsware und/oder an PHIT abgetretenen Forderungen verlangen.

§ 8 Drittrechte bei Hardware-Lieferungen

- Werden gegen den Auftraggeber auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche geltend gemacht wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts durch von PHIT gelieferte Hardware, so wird PHIT dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge bis zur Grenze der vorhersehbaren Schäden erstatten, wenn der Auftraggeber PHIT von der Geltendmachung derartiger Ansprüche durch Dritte unverzüglich unterrichtet hat und PHIT alle Maßnahmen, auch Vergleichsverhandlungen und die Führung von Rechtsstreiten, vorbehalten bleiben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen.
- Falls es PHIT nicht gelingt, die Beeinträchtigung des Auftraggebers durch Rechte Dritter zu beseitigen, so kann der Auftraggeber den Liefervertrag wandeln oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- PHIT übernimmt die Haftung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht, wenn die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts nicht auf vertragsgemäßer Nutzung der von PHIT gelieferten Hardware beruht.
- Für Drittrechts-Verletzungen im Sinne des Abs. 1 im Ausland oder für Beeinträchtigungen des Auftraggebers durch Drittrechte im Ausland ist eine Haftung von PHIT im gesetzlich höchstzulässigen Umfang ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PHIT nach.

§ 9 Gewährleistung und Haftung bei Lieferungen

- Bei Mängeln der gelieferten Hardware oder sonstigen Ware leistet PHIT in erster Linie und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzteilen) Gewähr. Die Nacherfüllung durch PHIT hat unverzüglich nach Eingang einer Mängelrüge des Auftraggebers zu erfolgen.
- Führt die Regelung nach vorstehendem Abs. 1 nicht in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise zu einer Beseitigung der festgestellten Mängel, so hat PHIT Ersatz zu liefern. Kommt eine Ersatzlieferung durch PHIT innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so sind die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) beschränkt.
- Der Auftraggeber hat die Ware nach Erhalt unverzüglich sorgfältig zu prüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich PHIT anzuzeigen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden konnten, sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich PHIT anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen schließt jede Gewährleistung aus.
- Wenn der Auftraggeber Anweisungen von PHIT in Bezug auf den Betrieb oder die Verwendung oder Behandlung der gelieferten Ware nicht befolgt, entfällt jede Gewährleistung.
- Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
- Alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen werden von PHIT getragen, soweit sie nicht erhöht sind, weil die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer mangelhaften Lieferung ergeben können, sind im gesetzlichen zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden des Auftraggebers und Mangel- folgeschäden. Die Haftung von PHIT für übernommene Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- Bei Vorliegen einer über den Auftraggeber hinausreichenden Lieferkette, an deren Ende ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB steht, ist PHIT in dem Umfang zur Gewährleistung verpflichtet, in dem der Auftraggeber von dem weiteren Abnehmer auf Gewährleistung in Anspruch genommen worden ist. Auch in diesem Fall sind jedoch jedwede Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 10 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- Soweit nicht in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart ist, gilt für die Rechnungsstellung von PHIT die jeweils gültige Preisliste, die dem Auftraggeber bei Vertragsschluss übergeben wird. Etwaige Preiserhöhungen von PHIT sind vier Monate im Voraus anzukündigen. Bei Dauerverträgen berechnen sie den Auftraggeber, mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz und sind ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind zur sofortigen Zahlung fällig.
- Zusätzliche Nebenleistungen von PHIT werden dem Auftraggeber nach vorheriger Abstimmung zu den Sätzen der jeweiligen Preisliste von PHIT oder mangels vorhandener Preisliste zu den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.
- Die Berechnung der Leistungen von PHIT einschließlich des von dieser zur Verfügung gestellten Materials folgt nach Fertigstellung bzw. Erledigung eines Auftrags. Erstreckt sich eine Leistungserbringung über mehrere Monate, so ist PHIT berechtigt, Teilrechnungen über die im Laufe eines Monats erbrachten Leistungen zu stellen. Bei Daueraufträgen ist PHIT berechtigt, jeweils für die Leistungen eines Kalendermonats eine Rechnung zu stellen, wenn nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
- Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung eines PHIT geschuldeten Betrages ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn der Auftraggeber über eine unstreitige oder

- rechtskräftig festgestellte Forderung gegen PHIT verfügt. Im Übrigen sind die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen.
- Wird in Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung durch PHIT eine Steuer oder Gebühr erhoben, die erst nach Vertragsschluss eingeführt wurde, so ist PHIT zu einer entsprechenden Erhöhung der von dem Auftraggeber geschuldeten Vergütung berechtigt.
- Bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers ist PHIT berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen bis zur Beseitigung des Zahlungsrückstandes auszusetzen. Kommt es wegen des Zahlungsrückstandes nicht zur Leistungserbringung, so behält PHIT den vollen Vergütungsanspruch abzüglich dessen, was sie an Aus-gaben erspart hat. Ein Zahlungsrückstand des Auftraggebers berechtigt PHIT unbeschadet des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts zur Zurückhaltung von Auswertungen und sonstigen Unterlagen.

§ 11 Geheimhaltung, Aufbewahrung

- PHIT wird alle Unterlagen und Informationen, die sie zur und in Erfüllung eines Vertrages von dem Auftraggeber erhält, solange vertraulich behandeln, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung eines Vertrages bestehen.
- Die PHIT zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen sowie Daten- und Informationsträger sind mit eigenüblicher Sorgfalt aufzubewahren.

§ 12 Eigentum und Urheberrechte von PHIT

- Eigentum und Urheberrechte an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen, Datenträgern und sonstigen Arbeitsergebnissen, die von PHIT im Rahmen des Vertrages mit einem Auftraggeber entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei PHIT. Der Auftraggeber erhält die Nutzung nur zu eigenen Zwecken nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages und nur während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages. Dem Auftraggeber ist es unter allen Umständen untersagt, die vorgenannten Gegenstände einem Dritten zur Nutzung oder Verwertung zu überlassen.
- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Aushändigung und/oder Überlassung von Arbeitsergebnissen, Datenträgern und/oder Daten, sofern diese speziell für ihn entwickelt worden sind und von ihm die vollen Organisations-, Programmier- und Datenerfassungskosten bezahlt worden sind. Nutzungsrechte von PHIT bleiben hiervon unberührt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, das ihm von PHIT überlassene Material vor unbefugter Nutzung oder Verwertung durch Dritte zu schützen. Er ist weiter verpflichtet, in zumutbarem Umfang Eingriffen Dritter in die Eigentums- und Urheberrechte von PHIT entgegenzuwirken und PHIT über drohende oder erfolgte Eingriffe unverzüglich zu informieren.

§ 13 Haftung von PHIT

- Verletzt PHIT Vertrags- und/oder sonstige Pflichten fahrlässig, ohne dass grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs oder Unmöglichkeit infolge solcher fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch PHIT gilt jedoch vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen Bedingungen, dass PHIT bis zur Höhe der für den betreffenden Leistungsteil vereinbarten Vergütung für die verzögerten oder nicht erbrachten Leistungen haftet.
- Entsteht dem Auftraggeber ein Schaden infolge grober Fahrlässigkeit von PHIT, so haftet PHIT für den Schaden, der als Folge der grob fahrlässigen Handlung voraussehbar war. Die Haftung von PHIT ist jedoch in diesem Fall auf das Dreifache der jeweiligen Vergütung beschränkt, soweit es sich nicht um eine grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten von PHIT handelt und soweit nicht Kardinalpflichten des jeweiligen Vertrags verletzt wurden.
- Bei Maschinenschäden, Stromschäden, Streiks, Betriebs- und Verkehrsstörungen, auch bei den Zulieferern von PHIT, die eine Erfüllung unmöglich machen oder behindern, entfällt für PHIT für die Dauer der Störung jede Haftung, soweit die Störung erheblich und unvorhersehbar war. PHIT kann in diesem Fall ihre Leistungspflicht ganz oder teilweise aufheben. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Verhinderungsfalles zu unterrichten.
- Alle sonstigen und weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers gegen PHIT – gleich aus welchem Rechtsgrund und auch außervertragliche – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Einbußen, die dem Auftraggeber aus einer Betriebsunterbrechung oder einem Produktionsausfall entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegen die diesbezüglichen Risiken auf eigene Rechnung angemessen zu versichern.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung, nach der PHIT ausdrücklich eine Garantie über ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Auch in diesen Fällen ist die Haftung von PHIT jedoch auf denjenigen Schaden beschränkt, der nach dem Inhalt der jeweiligen Vereinbarung durch die Übernahme der Garantie oder des Beschaffungsrisikos abgedeckt werden sollte.

§ 14 Teilnichtigkeit

- Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für Vertragsverhältnisse mit Auftraggebern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt die Geltung deutschen Rechts als vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen PHIT und dem jeweiligen Auftraggeber geschlossenen Vertrag einschließlich solcher Streitigkeiten, die das Zustandekommen oder die Wirksamkeit eines solchen Vertrages betreffen, wird Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gilt außerdem, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Erhebung einer Klage nicht bekannt ist.